

Thema:

Bildung von Produkten der Verbandsgemeinden

Fragestellung:

1. Wie können Leistungen von Sacharbeitern der Verbandsgemeinde für Ortsgemeinden im Haushalt der Verbandsgemeinde verursachungsgerecht zugeordnet werden?
2. Ändert sich die Zuordnung, wenn die Aufwendungen der Verbandsgemeinde gem. § 68 Abs. 5 Satz 3 oder 4 GemO von einer Ortsgemeinde ersetzt werden?

Lösungsansatz:

Der Produktrahmenplan enthält eine Zuordnungsvorschrift, wonach der Produktbereich 11 bei Verbandsgemeinden die Leistungen für Ortsgemeinden umfasst. Diese Zuordnung dient der Vereinfachung.

Grundsätzlich soll eine verursachungsgerechte Zuordnung zu den entsprechenden Produkten erfolgen. Wenn beispielsweise die Hochbau-Verwaltung Leistungen sowohl für Gebäude der Verbandsgemeinde als auch für Gebäude der Ortsgemeinden erbringt, ist für die Leistungen der Hochbau-Verwaltung im Verbandsgemeindehaushalt die Zuordnung zu Produktgruppe 11412 „Technisches Gebäudemanagement“ auch dann zu empfehlen, wenn sie für ein Gebäude einer Ortsgemeinde erbracht werden. Dagegen wird der Haushalt der Ortsgemeinde durch die Leistungserstellung der Hochbau-Verwaltung nicht unmittelbar belastet, sofern nicht Fälle des § 68 Abs. 5 Satz 3 oder 4 GemO vorliegen.

Erbringt die Verbandsgemeindeverwaltung dagegen ausschließlich Leistungen für die Ortsgemeinden, etwa im Bereich der Verwaltung von Kindertagesstätten oder der Friedhofsverwaltung, kann die Verbandsgemeinde eine Zuordnung entweder zu dem Produktbereich 11 vornehmen oder bei der betreffenden Produktgruppe (hier z.B. 365 Tageseinrichtungen für Kinder bzw. 553 Friedhofs- und Bestattungswesen) Produkte bilden, die nicht wesentlich i.S.v. § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHVO und deshalb in den Teilhaushalten der Verbandsgemeinde nicht gesondert darzustellen sind.

Von den getroffenen Zuordnungsentscheidungen sind auch Fallgestaltungen des § 68 Abs. 5 Satz 3 oder 4 GemO umfasst, d.h. jene Fälle, in denen eine Ortsgemeinde die Aufwendungen der Verbandsgemeindeverwaltung ersetzt.

Typische Anwendungsfälle:

Die Verbandsgemeindeverwaltung führt gem. § 68 GemO die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

.....